



- # Eigentum der Plankammer
- Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan:
vom 23. Juni 1969
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Großen Straße, der Friedhofstraße und am Beerenwaldweg werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I. S. 429) ausgeschlossen.
 2. Im Gewerbegebiet am Beerenwaldweg sind nur Blumen- und Kratzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofgebundene Betriebe zulässig.
 3. Im Lodengebiet sind nur Lodengeschäfte zulässig. Ausnahmen können Schenke- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 4. Garagen unter Erdgelen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 5. Das festgesetzte Leuchtregime umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Straßenlaternen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wohnungsgesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177 findet keine Anwendung.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
EISSENDORF 2	
BEZIRK HARBURG	ORTSTEIL 710

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	DIENSTAG, DEN 1. JULI	1969
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Eißendorf 2	125
23. 6. 1969	Einundzwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	126
23. 6. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 2	126
23. 6. 1969	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 17	127
24. 6. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Osdorf 7	127
18. 6. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 37	128
18. 6. 1969	Verordnung über den Bebauungsplan Marmstorf 16	128

Gesetz über den Bebauungsplan Eißendorf 2

Vom 23. Juni 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 2 für den Geltungsbereich Am Hohen Knäbel, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1066, Westgrenzen der Flurstücke 1068 und 2708, West- und Nordgrenze des Flurstücks 665 der Gemarkung Eißendorf — Triftstraße — Nordostgrenzen der Flurstücke 642 bis 644, 1734, 645 bis 650 und 653, über die Flurstücke 654 und 641 der Gemarkung Eißendorf zur Friedhofstraße — Südgrenzen der Flurstücke 1388, 1387, 1382 und 1385 der Gemarkung Eißendorf — Beerentalweg — Strucksbarg (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Großen Straße, der Friedhofstraße und am Beerentalweg werden Ausnahmen

nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) ausgeschlossen.

2. Im Gewerbegebiet am Beerentalweg sind nur Blumen- und Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofgebundene Betriebe zulässig.
3. Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Juni 1969.

Der Senat